

<h1>E</h1>

An die
Ingenieurkammer-Bau NRW
Carlsplatz 21
40213 Düsseldorf

Antrag

auf Anerkennung als staatlich anerkannte(r) Sachverständige(r) **für Erd- und Grundbau** nach der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO).

① Personalien

1.1 Familienname _____
(auch Geburtsname)

1.2 Vorname(n) _____

1.3 geboren am _____ in _____

1.4 Staatsangehörigkeit: _____

1.5 Akademische Grade, Dienstbezeichnung, Titel : _____

1.6.1 Mitgliedsnummer bei der Ingenieurkammer-Bau NRW: _____

1.6.2 Mitgliedsnummer bei einer anderen Ingenieurkammer: _____ Land: _____
eines Landes der Bundesrepublik Deutschland ¹

1.7 Anschrift der
Hauptwohnung: _____
Straße, Haus-Nr.

_____ PLZ Ort

_____ Telefon Telefax

1.8 Büroanschrift: _____
Bürobezeichnung

_____ Straße, Haus-Nr.

_____ PLZ Ort

_____ Telefon Telefax

_____ E-Mail

_____ Homepage

¹ Dieser Antrag gilt auch für Mitglieder anderer Ingenieurkammern, wenn es in dem Land ihrer Hauptwohnung, ihres Geschäftssitzes oder ihres Beschäftigungsortes ein vergleichbares Anerkennungsverfahren im Sinne des § 4 Abs. 1 SV-VO nicht gibt und sie die Anforderungen der SV-VO erfüllen.

2 Erklärungen (bitte ankreuzen)

- Die Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung vom 17.11.2009 (SV-VO) liegt mir vor (www.ikbaunrw.de).
- Ich versichere, dass
- ich mindestens 9 Jahre im Bauwesen tätig und davon mindestens drei Jahre im Erd- und Grundbau mit der Anfertigung oder Beurteilung von Standsicherheitsnachweisen betraut gewesen bin und die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrsche (§ 17 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und 3 SV-VO),
 - ich die in § 17 SV-VO geforderten Voraussetzungen für die Anerkennung erfülle,
 - ich die Pflichten nach der SV-VO kenne und einhalten werde,
 - ich das geforderte Verzeichnis nach dem von der Kammer festgelegtem Muster führen und der Ingenieurkammer-Bau NRW auf Anforderung vorlegen werde (§ 6 Abs. 10 SV-VO),
 - ich im Zuge des Anerkennungsverfahrens die geforderte Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit nachweisen werde (§ 3 Abs. 5 SV-VO).
- Ich versichere, dass folgende Versagensgründe nicht vorliegen (§ 3 Abs. 4 SV-VO):
- Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden,
 - rechtskräftige Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren wegen einer vorsätzlich begangenen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten, wenn sich aus dem der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt ergibt, dass eine Nichteignung zur Erfüllung der Sachverständigenaufgaben vorliegt,
 - gerichtlich angeordnete Beschränkung in der Verfügung über mein Vermögen.
- Die Nachweise nach §§ 2, 3 und 17 SV-VO (vgl. Merkblatt Anlage 1) füge ich dem Antrag bei.
- Ich versichere, dass ich die beiliegenden Baugrundgutachten selbst angefertigt oder geprüft habe.
- Ich bestätige, dass ich den Hinweis zur Haftpflichtversicherung (Anlage 4) zur Kenntnis genommen habe und diesen beachten werde.
- Ich versichere, dass alle von mir gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.

3 Gebühr

Für das Antragsverfahren wird gemäß der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung eine Gebühr erhoben. Diese beträgt gemäß Tarifstelle 3a.3.4 zwischen 250,- bis 400,- Euro (Rahmengebühr). Die tatsächliche Höhe ergibt sich unter anderem aus dem zu leistenden Verwaltungsaufwand. Neben dieser Gebühr wird für die Einschaltung des Fachbeirats bei der Bundesingenieurkammer eine Auslage in Höhe von 1.500,- Euro zzgl. gesetzl. USt erhoben.

Nach Erhalt der Eingangsbestätigung ist ein Vorschuss von 300,- € zu zahlen. **Bitte zahlen Sie erst dann, wenn Ihnen dieses Schreiben vorliegt.**

4 Information über die Verwendung von Daten

Die in den Nummern 1.1, 1.2, 1.5 und 1.8 dieses Antrags (Familienname, Vorname, akademische Grade und Büroanschrift) aufgeführten Daten sowie je nach Berechtigung die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“/„Beratender Ingenieur“ sollen veröffentlicht d.h. im Internet, auf Datenträgern oder in gedruckter Form allen Interessenten zur Verfügung gestellt (übermittelt) werden. Mit Wirkung für die Zukunft kann die Übermittlung der Daten jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf ist schriftlich im Original (nicht per Telefax) an die Ingenieurkammer-Bau NRW, Carlsplatz 21, 40213 Düsseldorf zu richten.

Ort

Datum

Unterschrift

Anlagen: 1. Anlagenverzeichnis, 2. Lebenslauf, 3. wichtiger Verfahrenshinweis, 4. Hinweis Haftpflichtversicherung

Anlage: 1**Merkblatt zum Verbleib beim Antragsteller**

Folgende Nachweise sind in einfacher Ausfertigung und in der vorgegebenen Reihenfolge dem Antrag beizufügen:	Anlagen
1. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung, dabei ist nachzuweisen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller mindestens neun Jahre im Bauwesen tätig und davon mindestens drei Jahre im Erd- und Grundbau mit der Anfertigung von Standsicherheitsnachweise betraut gewesen ist, (Anlage 2)	1
2. eine beglaubigte Ablichtung des Abschlußzeugnisses der berufsbezogenen Ausbildung; u.a. mit dem Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines Studiums des Bauingenieurwesens, von der Vorlage kann abgesehen werden, wenn das Zeugnis der Kammer bereits vorliegt,	2
3. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gem. § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BRZG), das nicht älter als drei Monate sein soll, zu beantragen beim Einwohnermeldeamt (im Original).	3
4. eine Erklärung, dass Versagungsgründe nach § 3 Abs. 4 SV-VO nicht bestehen,	Antrag
5. eine Erklärung gem. § 3 Abs. 5 Sätze 1 und 2 SV-VO, dass bei der Ausübung der beruflichen Tätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen wahrgenommen werden noch fremde Interessen dieser Art vertreten werden, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen. Hierunter ist auch zu verstehen, dass man nicht als Unternehmerin oder Unternehmer in der Bauwirtschaft tätig ist oder nicht in einem beruflichen, finanziellen oder sonstigen Abhängigkeitsverhältnis, insbesondere zu Unternehmen der Bauwirtschaft steht, das die Tätigkeit als staatlich anerkannte Sachverständige oder staatlich anerkannter Sachverständiger beeinflussen kann	4
6. einen Nachweis über die Eigenverantwortlichkeit i.S.d. § 3 Abs. 5 SV-VO, aus dem Folgendes hervorgeht: Eigenverantwortlich tätig werden Personen, die ihre berufliche Tätigkeit als Inhaberin oder Inhaber eines Büros selbständig und auf eigene Rechnung und Verantwortung ausüben,	5
7. einen Nachweis gem. § 17 Abs. 1 SV-VO über die vertieften Kenntnisse und Erfahrungen im Erd- und Grundbau durch die Vorlage eines Verzeichnisses aller innerhalb eines Zeitraums zwei Jahren vor Antragstellung erstellten Baugrundgutachten,	6
8. die Vorlage von zwei Baugrundgutachten gem. § 17 Abs. 1 SV-VO, die die Bewältigung überdurchschnittlicher Aufgaben belegen und in den letzten zwei Jahren vor Antragstellung erstellt worden sind. Die Gutachten müssen darüber Auskunft geben, dass die oder der staatlich anerkannte Sachverständige <ul style="list-style-type: none"> • die Baugrundverformungen und ihre Wirkung auf bauliche Anlagen (Boden-Bauwerk-Wechselwirkung), • die Sicherheit der Gründung von baulichen Anlagen, • die getroffenen Annahmen und • die bodenmechanischen Kenngrößen prüfen kann. 	7
9. einen Nachweis gem. § 17 Abs. 1 Nr. 4 SV-VO, dass die antragstellende Person über Geräte, die für die Baugrundbegutachtung erforderlich sind verfügt oder verfügen kann; es muss sich dabei um folgende Geräte handeln: <ul style="list-style-type: none"> - Entnahmeggerät für Bodenproben (Sonder-, Bohr-, Schurfproben DIN 4021) - Sondier- und Handbohrgeräte (DIN 4021 / 4094) - 	8

- Versuchsgeräte für:
 - Wassergehalt (DIN 18121)
 - Fließ-, Ausroll- und Schrumpfgrenze (DIN 18122)
 - Korngrößenverteilung (DIN 18123)
 - Korndichte (DIN 18124)
 - Dichte (DIN 18125)
 - lockerste und dichteste Lagerung (DIN 18126)
 - Proctordichte (DIN 18127)
 - Glühverlust (DIN 18128)
 - Kalkgehalt (DIN 18129)
 - Wasserdurchlässigkeit (DIN 18130)
 - Spannungs- Verformungs- Verhalten
 - einaxiale Kompression und Druckfestigkeit (DIN 18136)
 - Verformungsmodul aus Plattendruckversuch (DIN 18134)
 - Scherfestigkeit (DIN 18137)

Anlage:3

Wichtiger Verfahrenshinweis

Nach § 18 SV-VO holt die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen für ihre Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung von einem bei der Bundesingenieurkammer bestehenden Beirat ein schriftlich begründetes Gutachten über die fachliche Eignung der Antragstellerin oder des Antragstellers einschließlich der Ausstattung mit den erforderlichen Geräten nach § 17 Abs. 1 Nr. 4 SV-VO ein.

Der Beirat entscheidet über die fachliche Eignung der antragstellenden Person, durch Auswertung der vorgelegten fachlichen Nachweise und durch Bewertung einer schriftlichen Prüfung, die die Antragstellerin oder der Antragsteller (Prüfling) anzufertigen hat (§ 18 Satz 2 SV-VO). Die schriftliche Prüfung wird in einem zeitlichen Umfang von 150 Minuten zu folgendem Gebieten durchgeführt:

- Baugrundverformung und ihre Wirkung auf die bauliche Anlage (Boden - Bauwerk - Wechselwirkung),
- Sicherheit der Gründung der baulichen Anlage,
- Bildung von Berechnungs- oder Erkenntnismodellen als Grundlage der Beurteilung des Tragverhaltens,
- Ermittlung oder Beurteilung von bodenmechanischen Kenngrößen, auch im Hinblick auf die Methodik ihrer Untersuchung.

Im Namen des Beirats wird die Bundesingenieurkammer die Ingenieurkammer-Bau NRW über Zeit und Ort der Prüfung sowie über die zugelassenen Hilfsmittel unterrichten. Unter Bekanntgabe dieser Informationen lädt die Ingenieurkammer-Bau NRW die Prüflinge zu der schriftlichen Prüfung ein. Die schriftliche Prüfung wird an einem Tag zentral für alle Prüflinge aus den 16 Bundesländern durchgeführt.

Die Kosten für die Überprüfung durch den Beirat betragen je Antragstellung 1.500 Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Kosten werden von der Bundesingenieurkammer erhoben; die Anforderung wird durch die Ingenieurkammer-Bau NRW an die Antragstellerin oder den Antragsteller weitergeleitet.

Anlage 4:

Hinweis zur Haftpflichtversicherung Unter Bezug auf die Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baukammergesetzes NRW (DVO BauKaG NRW) „Vierter Teil“ – Berufshaftpflichtversicherung

Für ihre/seine Tätigkeit hat sich die/der staatlich anerkannte Sachverständige oder die als vergleichbar anerkannte Person zu versichern! Dazu regelt die Verordnung (§§ 19 und 21 DVO BauKaG NRW) wie folgt:

- Die **Mindest**deckungssummen betragen für jeden Versicherungsfall **1,5 Millionen Euro** für **Personenschäden** und **250.000 Euro** für **Sach- und Vermögensschäden**. Es kann vereinbart werden, dass der Versicherer seine Gesamtleistung für alle Schadensereignisse eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt. Die Vereinbarung eines Selbstbehalts bis zu 1 vom Hundert der vereinbarten Deckungssumme für Sach- und Vermögensschäden ist zulässig.

Das bedeutet unter anderem, dass aus der Bestätigung des Versicherers der Name der versicherten Person und auch die gemäß der Rechtslage zu versichernde Tätigkeit hervorgeht.

- Die Berufshaftpflichtversicherung **staatlich anerkannter Sachverständiger oder als vergleichbar anerkannter Personen darf gem § 21 BauKaG NRW nur als durchlaufende Jahresversicherung** abgeschlossen werden.
- Das Bestehen der Versicherung ist gegenüber der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber **bei Vertragsabschluss durch Vorlage einer Bestätigung des Versicherers** nachzuweisen. Die Bestätigung darf **nicht älter als 12 Monate** sein. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber ist **auf Verlangen umfassend** über Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes **zu unterrichten**.

Die/der staatlich anerkannte Sachverständige oder die als vergleichbar anerkannte Person legt ohne Aufforderung den Nachweis des Versicherungsschutzes der Auftraggeberin/dem Auftraggeber vor. Bei Bedarf sind umfassendere Information zur Verfügung zu stellen.

- **Verfügen Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft in einem anderen Mitgliedstaat**, in dem sie bereits niedergelassen sind, über eine gleichwertige oder aufgrund ihrer Zweckbestimmung und der vorgesehenen Deckung im Wesentlichen vergleichbare Haftpflichtversicherung, so darf von ihnen nicht der Abschluss einer weiteren Haftpflichtversicherung verlangt werden. Die von in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Kreditinstituten und Versicherungen ausgestellten Bescheinigungen über das Bestehen eines Versicherungsschutzes sind anzuerkennen.

Diese Regelungen gelten auch für Personen, die als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft in NRW tätig werden wollen.

Die IK-Bau NRW ist zuständige Stelle im Sinne des Gesetzes über den Versicherungsvertrag. Dies hat unter anderem zur Folge, dass sie vom Versicherungsunternehmen über die Beendigung eines Versicherungsschutzes zu informieren ist. Daraufhin wird die Kammer gegenüber der oder dem bisher Versicherten prüfend tätig.